

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Lavanter Diöcese.

Inhalt. 1. Schluß-Protokoll der Pastoralconferenzen pro 1897. — 2. Erlaß der k. k. Statthalterei, betreffend die Aufgebots-Dispens bei ungarischen Staatsangehörigen in Todesgefahr. — 3. Erlaß der k. k. Statthalterei, betreffend die Eintragung des Namens der Hebammen in die Geburtsbücher. — 4. Mittheilung der k. k. Statthalterei, betreffend die Durchführung der neuen Todtenbeschauordnung. — 5. Erlaß der k. k. Statthalterei, betreffend die Hintanhaltung der Auswanderung nach Amerika. — 6. Diöcesan-Nachrichten.

## 1.

### XLIX. Schluß-Protokoll über die im Jahre 1897 in der Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen.

## A.

#### Lösung der Pastoral-Conferenz-Fragen.

(Nr. 400. II. Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Lavanter Diöcese vom 1. Februar 1897, S. 26).

#### I. Pastoral-Conferenz-Frage.

Wie ist es bisher in den einzelnen Decanaten, beziehungsweise Pfarren bei der Berechnung der Stolgebühren gehalten worden, und nach welchen Grundsätzen wird bei der in Aussicht genommenen Regulierung der Stolagebüren-Ordnung vorzugehen sein?

Das IV. Schluß-Protokoll über die im Jahre 1850 in der Diöcese Lavant abgehaltenen Pastoral-Conferenzen vom 24. September 1850 bringt über den in Frage stehenden Gegenstand sub IV. Folgendes:

„So erwünscht eine allgemeine Stolordnung (in Kärnten besteht fast für jede Pfarre eine andere) allen Herren Conferenz-Theilnehmern erscheint, so stößt die Einführung oder Verbesserung einer solchen auf fast unübersteigliche Hindernisse.

1. Vor allem wurde vorgeschlagen, die außergewöhnlichen Solemnitäten von den jedem Christen gebührenden Berechtigungen zu unterscheiden, jene verhältnismäßig in der Honorierung zu erhöhen, diese dafür zu erniedrigen.

2. Der Vermögensstand wäre nach einem neuen Maßstabe zu bemessen, und in drei Classen einzutheilen, umso mehr, als nunmehr der Unterschied zwischen Bürger- und Bauernstand fast aufgehört hat.

3. Die dreimalige Verkündigung einer bevorstehenden Ehe wäre einer dreifachen Gebühr zu unterziehen, sowie es ein dreimal vorzunehmender Act ist, und für die Ausstellung der Verkündscheine gebühre nach allem Rechte die Taxe.

4. . . . Die Geläutgebühren gehören ihrer Natur nach zum Einkommen der Kirche, wo sich nicht etwa die Gemeinde bei Anschaffung der Glocken etwas Anderes ausbedungen hat“.

Aus diesen wenigen Zeilen kann mit ziemlicher Sicherheit auf den Miß bei Berechnung der Stolgebühren vor und zunächst nach dem Jahre 1850 geschlossen werden.

Es stehen auch einige Daten aus der Zeit vor dem Erscheinen des kaiserlichen Patentes vom 13. December 1774, womit für Steiermark die Stolordnung erlassen worden, zur Verfügung. Aus der Diöcesanchronik, welcher in den „Gesta et Statuta“ der II. Lavanter Diöcesan-Synode vom Jahre 1896 auf Seite 393 anerkennende Erwähnung geschieht, und zwar aus dem IV. Theile, Seite 148, wird betreffs der Pfarrpfründe St. Georg unterm Labor Folgendes entnommen: „Erstens fallen ein Jahr in das andere gerechnet jährlich höchstens bei 45 Tausen, wo aber anbei zu wissen ist, daß nämlich diejenigen, welche Collectur geben, von der Tauf 6 kr. bezahlen, diejenigen aber, welche keine Collectur geben, für die Taufe 12 kr. reichen müssen.

Zweitens, die Copulationen anbelangend, daß es von solchen in einem Jahre theils bei 5, theils bei 6 Paaren geschehen, so von der Denuntiation 30 kr., und von der Copulation a dantibus collecturam 6 kr., und a non dantibus 12 kr. bezahlt wird.

Drittens geschehen jährlich beiläufig 40 Sepulturen, für welche 18 kr., und von einer Kindessepulture 12 kr. gereicht werden.

Endlich wird angezeigt, daß jährlich beiläufig bei 145 Provisionen geschehen, von welchen die nächsten theils zu 6, theils 12, theils 18 und in den Confinen des Vicariates 30 kr. bezahlen“.

Zur Illustration der Verhältnisse kurz nach dem Erscheinen des Stolpatentes diene Dieses:

Nach dem Bekenntnisse der Pfarre Cadram aus dem Jahre 1790 betrug das Stolaerträgnis damals 30 fl., nach dem Bekenntnisse der Pfarre St. Geist in Loöe aus dem nämlichen Jahre 38 fl.

Der hier zur Geltung gekommenen Grundsätze geschieht später auch noch Erwähnung.

Im XXX. Schluß-Protokolle über die im Jahre 1877 in der Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen erscheint sub III. auf Seite 6 die Frage: „Die Revision der mit dem Patente vom 13. December 1774 für Steiermark eingeführten, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Stoltaxordnung ist in Aussicht gestellt. Welche geistliche Functionen wären in der neueren Stoltaxordnung der Tarifierung zu unterziehen?“

Wäre zur Bemessung der Stoltaxen die Eintheilung nach Ständen und Alter beizubehalten, oder aber ein gleiches Ausmaß der Gebühren für Alle ohne Unterschied des Standes und Alters empfehlenswerter?

Wären die bisherigen Stolgebühren zu erhöhen oder herabzusetzen?

Nach welchem Maßstabe wären die Vergütungen für auf Verlangen der Parteien vorzunehmende, nicht strenge nothwendige Einrichtungen und Ceremonien festzustellen, — oder wäre es angezeigt, dieselben der freien Vereinbarung zu überlassen?“

Das Ergebnis der Erhebungen und Berathungen findet sich auf Seite 7—8 des gedachten Protokolles kurz so zusammengefaßt:

„I. Welche geistliche Functionen wären in der neuen Taxordnung der Tarifierung zu unterziehen?“

Mit Ausnahme dreier Decanate, welche sich für die Aufhebung aller Stolgebühren bei nothwendigen Functionen ausgesprochen haben, sind alle anderen Decanate dafür, daß die bisher taxierten Functionen auch künftighin zu taxieren wären; sie fügen jedoch bei, daß auch noch manche andere Functionen einer Taxe unterliegen sollten. Einstimmig wird genannt die mühevoll und zeitraubende Protokoll-Aufnahme beim Trauungs-Informativ-Examen.

II. Wäre zur Bemessung der Stoltaxen die Eintheilung nach Ständen und Alter beizubehalten, oder aber ein gleiches Ausmaß der Gebühren für Alle ohne Unterschied des Alters und des Standes empfehlenswerter?

Für die Aufhebung des Altersunterschiedes stimmen 11 Decanate, den Antrag damit motivierend, daß die Mühe die gleiche ist.

Für die Aufhebung des Standesunterschiedes stimmen 13 Decanate. Motivierung: dermalen sind vor dem Staatsgesetze Alle gleich. . . . Diejenigen, welche für Beibehaltung des Standesunterschiedes stimmen, sagen: Städter, Märktler, Beamte u. sollen mehr zahlen, weil sie sonst zum Gehalte der Seelsorger in keiner Weise concurrieren, während der Landmann die genannte oder freie Collectur entrichtet.

Die Mehrzahl der Decanate ist für eine Eintheilung nach dem Vermögen, beziehungsweise nach der Steuer, zumal der Personalsteuer. . . .

III. Wären die bisherigen Stolgebühren zu erhöhen oder herabzusetzen?

Für unbedingte Erhöhung stimmen 8 Decanate. Gründe: Erhöhte Ausgaben erfordern erhöhte Einnahmen. Es participieren an der Stola auch der Organist und Messner, für deren Sustentation gesorgt werden muß. Außerdem sind die Armen ohnehin stolafrei. Eine Conferenz will die Erhöhung nur bei nicht strenge nothwendigen Functionen. Andere 5 Decanate sprechen sich dahin aus, daß, wenn das Stolaerträgnis dem Seelsorger in die Congrua eingerechnet werden soll, der gegenwärtige Stoltarif, wenigstens so weit es den Priester betrifft, gar nicht erhöht werden soll.

IV. Nach welchem Maßstabe wären die Vergütungen für auf Verlangen der Parteien vorzunehmende, nicht strenge nothwendige Einrichtungen festzustellen, oder wäre es angezeigt, dieselben der freien Vereinbarung zu überlassen?

Nur zwei Conferenzen haben sich entschieden gegen jede freie Vereinbarung ausgesprochen, wegen der Unwürdigkeit eines derartigen Pactierens. Bei den anderen Conferenzen ergab sich weder pro noch contra eine ansehnliche Majorität. Eine Conferenz meint: „Ein einziger Tarif für die ganze Diöcese wird sich ob zu verschiedener localer Verhältnisse schwer durchführen lassen“.

Bei den heurigen Pastoral-Conferenzen ergaben die Berathungen über die Stolargebühren im Ganzen das gleiche Resultat als im Jahre 1877, und haben sich die einzelnen Conferenzen über den Gegenstand in nachstehender Weise geäußert.

#### 1. Marburg linkes Draufer.

a) Die Stolargebühren sind im Allgemeinen nach dem Stolpatente für Steiermark unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse und der Überlieferungen berechnet worden.

b) Die Stolgebühren würden von den hochwürdigsten Ordinarien mit steter Rücksichtnahme auf die localen Verhältnisse und Traditionen im Einvernehmen mit den politischen Behörden zu regulieren sein. Jedenfalls wird sich die Nothwendigkeit einer neuen Classeneintheilung herausstellen.

#### 2. Cilli.

a) Die Stolargebühren wurden im Großen und Ganzen nach den Bestimmungen des kaiserl. Patentes vom 13. De-

cember 1774 eingehoben, nur wurde statt der Conventionsmünze die jetzige Währung in Rechnung gestellt, und wurden die Bruchtheile der Kreuzer abgerundet. Für die Kirchendiener mußten mitunter höhere Beträge angefezt werden, weil sich der Cantor mit der Gebür von 4 kr. bei einem Begräbnisse in der 4. Classe des Bürgerstandes, und mit 1 kr. in der 5. Classe des Bauernstandes doch nicht zufrieden stellen läßt. Für auf Verlangen der Parteien vorzunehmende nicht strenge nothwendige und im Stolpatente nicht vorgesehene geistliche Berrichtungen und Ceremonien wurde theils nach dem alten Brauche vorgegangen, mitunter aber auch wie beim Zuwarten mit dem Celebrieren wegen der Trauung die Gebür von Fall zu Fall bestimmt. Das Exequieren der Stolargebüren wird als eine mißliche Procecur angesehen, und sind die Stolargebüren oft nicht einbringlich. In jenen Fällen, in welchen vom Stolpatente für geistliche Berrichtungen eine Taxe nicht angefezt erscheint, wird von einer zwangsweisen Einbringung rückständiger Beiträge zur standesgemäßen Sustaination des Clerus ganz abgesehen.\*

b) Es scheint dermalen noch nicht die günstigste Zeit für die Stolaregulierung gekommen zu sein, da eventuelle höhere Stolerträgnisse auch nach dem heuer zur Annahme gelangten Congruagesetze als Einnahme in die Fassion aufzunehmen sind.

§ 3 des gedachten Gesetzes lautet nämlich: „Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung nach § 1 stattzufinden hat, wird auf Grund der im Wege der Ordinariate einzubringenden Einbekenntnisse von der politischen Landesbehörde entschieden.

Für die Einbekenntung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Congruaergänzungen haben folgende Grundsätze zu gelten.

§ 4. Als Einnahmen sind nur nachstehende Bezüge einzuzurechnen. (a, b, c, d, e); f) die Stolargebüren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischöfe, oder falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen ist.

Von den solcherweise ermittelten Stolargebüren ist ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung zu bringen“.

Aber auch abgesehen von der in Aussicht genommenen Einrechnung würde eine Erhöhung der Gebüren besonders in den Augen der socialistisch angehauchten Schichten als odios behandelt werden.

Auch konnten sich die Conferenzmitglieder nicht darüber einigen, welche Gebüren eventuell in den einzelnen Pfarren eingehoben werden sollten.

\* Es wird gleich hier bemerkt, daß geradezu alle Conferenzen über den bisherigen Modus der Einhebung der Stolargebüren wesentlich das Gleiche mit dem Voranstehenden berichtet haben, und wird deshalb auch bei den nachfolgenden Decanaten immer wieder auf das Nr. 2, d. i. das Decanat Cilli verwiesen.

Es wurde aber betont, daß das willkürliche Abgehen einzelner Seelsorger vom Patente und Herkommen die ungünstigsten Folgen haben müßte.

### 3. Decanat Drachenburg.

a) Wie 2. a)

b) Es wird die ergebene Bitte gestellt, das hochwürdigste F.-B. Ordinariat wolle bei gegebener Gelegenheit und zur rechten Zeit im Einvernehmen mit der hohen Regierung für eine angemessene Erhöhung der Stolgebüren Sorge tragen.

### 4. Decanat Draufeld.

a) Wie 2. a) auf Grund der Ausweise über sechs Pfarren.

b) Wie 2. b) mit dem Beisatz: Es bedarf wahrlich keines Beweises, daß die aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Stolapatente für die jetzige theure Zeit nicht mehr passen... für die Erhöhung der Stolargebüren stimmen also die Conferentisten, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben nicht in die Congrua eingerechnet werden.

### 5. Decanat Fraßlau.

a) Wie 2. a) mit dem Beisatz: die Stolafrage ist eine interne kirchliche Angelegenheit und möge deshalb das hochwürdigste F.-B. Ordinariat die Lösung derselben in die Hand nehmen. Bei den nothwendigen geistlichen Functionen soll eine geringe, bei den über das streng Nothwendige hinausgehende eine höhere Taxe angefezt werden. Auch die Gebüren für das Glockengeläute sollen geregelt werden.

b) wie 2. b)

### 6. Decanat Gonobiz.

a) Wie 2. a) auf Grund von 12 tabellarischen Übersichten über die gebräuchlichen Stolataxen, mit dem Beisatz: die Stolaordnung aus der Zeit Kaiser Josef II. bedarf einer Correctur; jedoch ist die Conferenz der unmaßgeblichen Meinung, daß im jetzigen von den Socialisten angeregten Drange an der hergebrachten Stolaordnung nicht gerüttelt werden soll.

### 7. Decanat Großsonntag.

a) Wie 2. a) auf Grund von zwei das ganze Decanat umfassenden Tabellen.

b) Die Conferenz bittet, das hochwürdigste F.-B. Ordinariat möge bald eine gerechte Stolaordnung verfügen, jedoch so, daß die Stola nicht in die Fassion aufzunehmen ist.

### 8. Decanat Faring.

a) Die Conferentisten erklären, daß die Stolgebüren mit nur geringen Erhöhungen größtentheils nach dem Stolapatente berechnet werden. Zwei Verzeichnisse wurden beige-schlossen.

b) Den 2. Theil der Frage betreffend erklären die Conferentisten, daß sie sich, falls nicht eine gänzliche Aufhebung der Stolgebüren durchgeführt werden könnte, für die

Annahme des 1. Punktes im Schlußprotokoll XXX. vom Jahre 1877 aussprechen, d. h. es sollen außer den bisherigen, noch einige andere Functionen taxiert werden. Die Conferen-  
tisten sind aber gegen eine Erhöhung der bisherigen Stol-  
gebühren. Bei der Bemessung der Taxen soll auf die Höhe  
der Personaleinkommensteuer Rücksicht genommen werden.

#### 9. Decanat St. Leonhard in W.-B.

a) Wie 2. a) Die Pfarrer berechnen die Stola nach dem  
bei ihrem Amtsantritte vorgefundenen Brauche und ist da-  
gegen weder von seiten der kirchlichen noch der politischen  
Behörde Einsprache erhoben worden.

b) Der bisherige Ufus wäre aufrecht zu erhalten.

#### 10. Decanat Luttenberg.

a) Wie 2 a) auf Grund einer das ganze Decanat um-  
fassenden Tabelle.

b) Es wird an das F.-B. Ordinariat die Bitte ge-  
stellt, es möge dafür sorgen, daß im ganzen Decanate die  
Stolargebühren gleichmäßig berechnet werden.

#### 11. Decanat Mahrenberg.

a) Die Gebühren werden auf Grund des Stolpatentes  
berechnet. Die Unterscheidung in 5 Classen ist nicht mehr  
durchführbar. Für Mehrleistungen wird eine Aufzählung den  
Parteien voraus angekündigt.

b) Eine Regulierung der gesammten Stolargebühren,  
durchgeführt vonseiten der Kirche im Einvernehmen mit den  
politischen Behörden, erscheint so lange nicht als wünschens-  
wert, als die Stolaerträgnisse einen Gegenstand der Fassion  
bilden. Eine nur von der kirchlichen Behörde vorzunehmende  
Regulierung der Gebühren für jene Feierlichkeiten, die in dem  
Stolpatente nicht aufgenommen erscheinen, wäre mit Freuden  
zu begrüßen.

#### 12. Decanat Marburg am rechten Drau-Ufer.

a) Die Berechnung der Stolgebühren ist in jeder Pfarre  
dieses Decanates eine usuelle.

b) Die Ansätze des Stolpatentes sollen beibehalten und  
in österr. Währung umgesetzt werden. Die Matrifelscheine  
sollen ohne Unterschied der Classe mit 50 kr. taxiert werden.  
Das Todtengeläute soll bei dem bisherigen ortsüblichen Tarif  
belassen werden. Bei Vigilien und sämmtlichen anderen geist-  
lichen Functionen sollen die Ansätze der decanalämftlichen An-  
gaben vom 20. März 1897, Nr. 541 aufrecht bleiben.

#### 13. Decanat St. Marein.

a) Es wird kaum einen Ort geben, wo das veraltete  
Stolpatent Anwendung fände; überall hat sich ein Gewohn-  
heitsrecht gebildet.

b) Das Usuelle soll beibehalten werden. Auch bei den  
im Patente nicht verzeichneten geistlichen Verrichtungen, bei  
deren Eintritte dem Priester nach dem Gewohnheitsrechte

Gaben verabreicht werden, soll eine Ordnung geschaffen wer-  
den. Die Pfarre St. Veit hat ihre eigene Stolaordnung und  
ist die Taristabelle in der pfarrämftlichen Kanzlei allen Pfarr-  
insassen behufs Einsichtnahme zugänglich.

#### 14. Decanat (St. Martin) Altenmarkt.

a) Wie 2 a.

b) Die jetzige Stolaordnung soll als allgemeine Regel  
bleiben, jedoch so, daß Einzelnes vom hochwürdigsten F.-B.  
Ordinariate für die betreffenden Decanate neu reguliert wird.  
Es sollen nur 3 Classen bleiben, und der Unterschied zwischen  
Erwachsenen und Nichterwachsenen soll wegfallen.

#### 15. Decanat Neukirchen.

a) Wie 2 a) auf Grund einer das ganze Decanat um-  
fassenden tabellariischen Übersicht.

b) Die Regulierung der Stolarordnung ist dringend  
nothwendig. Dieselbe soll jedoch ausschließlich durch die kirch-  
lichen Organe, das Pfarr- und Decanalamt und das hoch-  
würdigste F.-B. Ordinariat vorgenommen werden. Die so  
regulierte Stolarordnung soll jedoch der hohen Regierung vor  
der Sanctionierung des Congruagesetzes, das im Jahre 1897  
zur Annahme gelangte, nicht mitgetheilt werden.

#### 16. Decanat Oberburg.

a) Wie 2 a.

b) Die Regulierung der Stola wäre gegenwärtig nicht  
am Plage. Die Erhöhung der Stolatagen ist odios und bei  
dem jetzigen Stande der Gesetzgebung würde dieselbe keine  
Aufbesserung der Lage des Priesters bedeuten. Immerhin  
aber sollen die Taxen abgerundet und besonders die Beträge  
für die Kirchendiener entsprechend erhöht werden, weil diese  
sonst den Dienst verweigern.

#### 17. Decanat Pettau.

a) Wie 2 a) auf Grund einer tabellariischen Übersicht.  
Die Pfarre St. Urban hat ihre eigene Stolarordnung, die  
zum Theile auf speciellen Entscheidungen beruht.

b) Eine durch das hochwürdigste F.-B. Ordinariat zu  
verfügende größere Einheit in der Berechnungsweise des Sto-  
lars erscheint wünschenswert. Es wird bei der fortdauernden  
Grundzerstückelung und geringen Stabilität aller wirtschaft-  
lichen Verhältnisse sehr schwer halten, die Contribuenten in  
die entsprechenden Classen einzureihen.

#### 18. Decanat Rohitsch.

a) Wie 2 a). In Rohitsch sind im Jahre 1896 die  
Funeralien von 60 Parteien nur in 21 Fällen beglichen  
worden. In Hl. Kreuz blieben dieselben im Jahre 1894 in  
124 Fällen bei 86 Parteien ausständig. In St. Florian  
wurden im Jahre 1895 von 17 Parteien die Funeralien nur  
in 7 Fällen entrichtet.

b) Es wäre zu wünschen, daß die bisherige Stolarordnung bis auf weiteres aufrecht bleibe. Unter dem 19. Juli 1897, Z. 128, hat sodann das F.-B. Decanalamt Rohitsch wegen der wünschenswerten Einheitlichkeit der Berechnung an das F.-B. Ordinariat eine schematische, für das ganze Decanat bestimmte Stolarordnung vorgelegt, welche von dem Stolarpatente nur wenig abweicht.

#### 19. Decanat Saldenhofen.

a) Aus dem vorliegenden einen Elaborate scheint hervorzugehen, daß auch hier die im Decanate Cilli herrschende Praxis obwaltet.

b) Eine Abänderung der Stolarordnung erscheint nicht wünschenswert.

#### 20. Decanat Sauritsch.

a) Wie 2 a).

b) Die Ansätze des Stolarpatentes sollen beibehalten und für einige darin nicht erwähnte geistliche Functionen decanatsweise kirchliche Taxen vorgeschrieben werden.

#### 21. Decanat Schallthal.

a) Nach dem Elaborate des einen Referenten wie 2 a).

b) Die Conferentisten wünschen eine für die ganze Diöcese gültige einheitliche Stolarordnung, welche vom Stolarpatente nur in den dringendsten Fällen abweichen soll. Ein Conferent wünscht die vollständige Abschaffung der Stola und die Aufbesserung der festen Bezüge des Clerus.

#### 22. Decanat Tüffer.

a) Wie 2 a) auf Grund tabellarischer Übersichten.

b) Wenn die Stolabezüge in die Fassion einzusetzen sind, dann ist es besser, wenn an der bestehenden Ordnung nichts geändert wird.

#### 23. Decanat Videm.

a) Nach den Ausführungen der drei Referenten und der beigefügten Schemata wie 2 a).

b) Ein Referent tritt für eine geringe Erhöhung der Taxen ein. Ein zweiter Referent wünscht für das Usuelle die Zustimmung der hohen Regierung. Ein dritter Proponent wünscht die Ausscheidung der Stolatagen aus den Fassionen, eine Aufbesserung der Bezüge des Clerus und Beseitigung eines jeden Anlasses, der der socialistischen Propaganda Gelegenheit zur Verunglimpfung der Kirche bietet.

#### 24. Decanat Windisch-Feistritz.

a) Wie 2 a) laut tabellarischen Ausweises über sämtliche Pfarren des Decanates.

b) Die Conferenz stimmte dem Vorschlage der beiden Referenten auf Erhöhung der Schreibgebühren nicht bei. Bei einer eventuellen Regulierung der Stolargebühren wären statt der 5 Classen des Patentes nur 3 beizubehalten.

Nachdem also ein Blick auf die historische Entwicklung der Stolarfrage gethan und nachdem im Vorstehenden ein Bild über den Berechnungsmodus der Stolargebühren in der Lavanter Diöcese ist entworfen worden, und nachdem schließlich auch die Anschauungen und Wünsche der einzelnen Decanate, ja auch der einzelnen Conferenzmitglieder, wie sie in den Protokollen sich abspiegeln, entwickelt worden, tritt die weitere Frage ein, nach welchen Grundsätzen bei der in Aussicht genommenen Regulierung der Stolarordnung vorgegangen werden soll.

Grundlegend für die Frage ist das Schriftwort: „Nescitis, quoniam, qui in sacrario operantur, quae de sacrario sunt, edunt, et qui altari deserviunt, cum altari participant. Ita et Dominus ordinavit iis, qui Evangelium annuntiant, de Evangelio vivere.“ (I. Cor. 9, 13. 14.)

Maßgebend für die Lavanter Diöcese ist auch Folgendes: „Illud porro diligenter caveat, ne in Sacramentorum administratione aliquid quavis de causa vel occasione, directe vel indirecte exigat, aut petat; sed ea gratis ministret, et ab omni simoniae atque avaritiae suspicione, nedum crimine, longissime absit. Si quid vero nomine eleemosynae, aut devotionis studio, peracto iam Sacramento, sponte a fidelibus offeratur, id licite pro consuetudine locorum accipere poterit, nisi aliter Episcopo videatur.“ (Collectio Rituum dioeceseos Lavantinae, 1896, pars I. tit. I. cap. unic. § 13).

„Caveant omnino Parochi, aliique Sacerdotes, ne sepulturae, vel exsequiarum, seu anniversarii mortuorum officii causa quidquam paciscantur, aut tamquam pretium exigant; sed iis eleemosynis contenti sint, quae aut probata consuetudine dari solent, aut ordinarius constituerit. Neque permittant, ut pallia, aut Altaris ornamenta, ad ornatum feretri, vel tumbae adhibeantur.“

Cum autem antiquissimi ritus ecclesiastici sit, cereos accensos in exequiis et funeribus deferre, caveat item, ne eiusmodi ritus omittatur, ac ne quid avare, aut indigne in eo committatur.

Pauperes vero, quibus mortuis nihil, aut ita parum superest, ut propriis impensis humari non possint, gratis omnino sepeliantur; ac debita lumina suis impensis, si opus fuerit, adhibeant Sacerdotes, ad quos defuncti cura pertinet, vel aliqua pia fraternitas, si fuerit, iuxta loci consuetudinem.“ (Op. cit. pars I. tit. VII. cap. 1, § 6. 7. 8.)

Es ist nicht zulässig, den bestehenden kirchlichen Gebrauch als des Priesters unwürdig oder gar verdammenwert zu bezeichnen. „LIV. Item, quae velut turpem abusum notat unquam praetendere eleemosynam pro celebrandis missis et sacramentis administrandis, sicut et accipere quemlibet proventum dictum stolae, et generatim quodcumque stipendium et honorarium, quod suffragiorum aut cuiuslibet parochialis functionis occasione offerretur, — quasi turpis

abusus crimine notandi essent ministri ecclesiae, dum secundum receptum et probatum ecclesiae morem et institutum utuntur iure promulgato ab apostolo accipiendi temporalia ab his, quibus spiritualia ministrantur: „Falsa, temeraria, ecclesiastici ac pastoralis iuris laesiva, in ecclesiam eiusque ministros iniuriosa.“ (Bulla „Auctorem fidei“, Romae 1794, V. Kal. Septembris).

Der Herr selbst, um unserwillen arm geworden, lebte während seiner öffentlichen Lehrthätigkeit vom Almosen. „Factum est deinceps, et ipse iter faciebat per civitates, et castella, praedicans et evangelizans regnum Dei; et duodecim cum illo, et mulieres aliquae, quae erant curatae a spiritibus malignis, et infirmitatibus: Maria, quae vocabatur Magdalene, de qua septem daemonia exierant, et Joanna uxor Chusae procuratoris Herodis et Susanna, et aliae multae, quae ministrabant ei de facultatibus suis.“ (Luc. 8, 1—3).

Auch die heiligen Apostel lebten vom Almosen. „Quando misi vos sine sacco, et pera, et calceamentis, numquid aliquid defuit vobis? At illi dixerunt: Nihil.“ (Luc. 22, 35. 36).

Alles Eigenthum kann der Kirche genommen werden, nicht aber kann ihr genommen werden der Glaube an Christus und die Liebe zu den Armen, welche ja die Schutzbefohlenen Christi sind. „Amen dico vobis, quamdiu fecistis uni ex his fratribus meis minimis, mihi fecistis.“ (Matth. 25, 40).

Eben darum hat aber die Kirche die Verheißung, daß der Herr für das Nöthige vorsorgen werde. „Nolite ergo solliciti esse . . . Quaerite . . . primum regnum Dei et iustitiam eius, et haec omnia adiicientur vobis.“ (Matth. 7, 31—33).

Es gab schon Zeiten, in welchen die Kirche nur von den freiwilligen Gaben der Gläubigen ihren zeitlichen Unterhalt bezog, und der heilige Vater selbst hat gegenwärtig nur eine Einnahmsquelle, die opferfreudige Liebe seiner geistlichen Kinder.

## II. Pastoral-Conferenz-Frage.

Wie hat der Seelsorger bei der Vorbereitung der Schulkinder auf das heilige Buß-Sacrament vorzugehen, und was ist hinsichtlich jener Kinder vorzuführen, welche wegen großer Entfernung von der Schule oder wegen welcher Defecte den regelmäßigen Schulunterricht nicht besuchen können?

Die Anleitung zur Gewissenserforschung und zur Erweckung der Reue ist in Gestalt eines Formulares zu geben, und soll die Ausarbeitung deutsch oder slovenisch sein.

Die Kirche wird also auch in Zukunft von den Gläubigen als Gegengabe für das Brot des Lebens, das tägliche Brot empfangen. Von den Armen wird sie nichts verlangen, sondern ihnen selbst hilfreich beispringen. Es hat recht angenehm berührt, daß mehrere Referenten darauf hingewiesen haben, es stehe der ganze Erfolg der Pastoration im Spiele, wenn der Priester gegen jene, die mit Stollgebühren im Rückstande sind, die politische Execution in Anspruch nimmt.

Bei der Durchsicht der Referate und der Konferenzbeschlüsse wurde mit Befriedigung wahrgenommen, daß hinreichendes Verständniß für das Wort des Apostels vorhanden ist, der spricht: „Dominus ordinavit iis, qui Evangelium annuntiant, de Evangelio vivere. Ego autem nullo horum usus sum. Non autem scripsi haec, ut ita fiant in me; bonum est enim mihi magis mori, quam ut gloriam meam quis evacuet. Nam si evangelizavero, non est mihi gloria, necessitas enim mihi incumbit; vae enim mihi est, si non evangelizavero. Si enim volens hoc ago, mercedem habeo; si autem invitus, dispensatio mihi credita est. Quae est ergo merces mea? Ut evangelium praedicans, sine sumptu ponam Evangelium, ut non abutar potestate mea in Evangelio.“ (I. Cor. 9, 14—18).

Das F.-B. Ordinariat hat durch die heurigen Pastoral-Conferenzen die Überzeugung gewonnen, daß der wohllehrwürdige Clerus sowohl hinsichtlich der im Stolarpatente aufgezählten geistlichen Berrichtungen, für welche daselbst förmliche Taxen angelegt sind, als auch hinsichtlich jener Berrichtungen, für welche nach kirchlichem Brauche und nach dem Gewohnheitsrechte von den Gläubigen etwas gereicht wird, die Grenzen des Rechtes und der Billigkeit nicht überschreite, und daß er auf Darreichungen nicht bloß im Falle wirklicher Armuth, sondern auch bei Mangel an Wohlwollen lieber verzichte, als daß er das erhabene Beispiel des hl. Apostels Paulus aus den Augen verlieren wolle.

Nach diesen soeben entwickelten Grundsätzen wird auch im Falle einer früheren oder späteren Regulierung der Stolarfrage vorgegangen werden.

„Spiritus Domini super me, propter quod unxit me; evangelizare pauperibus misit me, sanare contritos corde.“ (Luc. 4, 18). Seelen zu retten, Sündern zu helfen, das war die Absicht, die der Heiland hatte, als er auf die Erde zu uns herabkam. In nichts anderem wollte er den heiligen Petrus prüfen, ob er ihn wahrhaft liebe, als darin, ob er Sorge für das Heil der Seelen trage. „Simon Joannis, amas me? Contristatus est Petrus, quia dixit ei tertio: amas me? et dixit ei: Domine, tu omnia nosti; tu scis, quia amo te. Dixit ei: Pasee oves meas.“ (Joan. 21, 17). Unter den unserer Hirtenorgfalt anvertrauten Schäflein sind die Kinder, die Schulkinder gewiß nicht die letzten: „Sinite

parvulos, et nolite eos prohibere ad me venire; talium est enim regnum coelorum.“ (Matth. 19, 14). Der heilige Vater Papst Leo XIII. schreibt gleichfalls in seiner an die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz gerichteten Encyclica „*Militantis Ecclesiae*“ vom 1. August 1897: „Ihr wisst ja auch, ehrwürdige Brüder, daß, wenn etwas für Uns eine Herzensangelegenheit gewesen (siquid Nobis ipsis maxime cordi fuit), dieses der richtige und gesunde Unterricht der Jugend war, und daß wir für denselben, so viel es an uns lag, überall Vorkehrung getroffen haben.“

Gesund ist aber der Unterricht dann, wenn die vorgetragenen Lehren aus der rechten Quelle geschöpft und wenn sie nach der rechten Methode vorgetragen werden.

Hinsichtlich der Quelle, aus welcher die Lehren zu schöpfen sind, schreibt Papst Clemens XIII. in seiner Encyclica „*In Dominico agro*“ vom 14. Juni 1761: „Quod igitur hoc Christianae Reipublicae difficillimo tempore ad pravaram opinionum fraudes removendas, et veram sanamque doctrinam propagandam stabiliendumque opportunissimum subsidium cura Nostra praebet et diligentia, vestrum est, Venerabiles Fratres, operam dare, ut a Fidelibus recipiatur. Ac propterea hunc librum (Catechismum Romanum) quem veluti Catholicae Fidei et Christianae disciplinae normam, ut etiam in tradendae doctrinae ratione constaret omnium consensus, Romani Pontifices Pastoribus propositum voluerunt, Vobis Venerabiles Fratres nunc maxime commendamus, Vosque etiam enixe in Domino cohortamur, ut inbeatis ab omnibus, qui animarum curam gerunt, in informandis catholica veritate populis adhiberi, quo tum eruditionis unitas, tum charitas animorumque servetur concordia.“

Besonders glücklich war in der leichtfaßlichen Darstellung der Lehren des römischen Katechismus der selige Petrus Canisius, von dessen Bemühungen der heilige Vater in der obgedachten Encyclica vom 1. August 1897 schreibt: „Diesem hervorragenden Werke („*Summe der katholischen Lehre*“), das fast in allen Ländern Europas von den Gelehrten mit größtem Beifalle aufgenommen wurde, stehen zwar an Umfang, nicht aber an Nützlichkeit die beiden hochgepriesenen Katechismen nach, die der Selige für die weniger Gebildeten verfaßt hat. Der eine sollte die Kinder in die Religion einführen, der andere die studierende Jugend in derselben unterrichten. Beide fanden gleich zur Zeit ihres ersten Erscheinens eine so günstige Aufnahme bei den Katholiken, daß sie in den Händen fast aller Derjenigen waren, die den Religionsunterricht zu erteilen hatten. Dazu wurden sie nicht bloß in den Schulen gebraucht, um den Kindern die Milch der christlichen Lehre einzusflößen, sondern auch in den Kirchen zur allgemeinen Erbauung der Gläubigen erklärt. So geschah es, daß 300 Jahre hindurch Canisius als der gemeinsame Lehrmeister aller Ka-

tholiken gegolten hat, und daß es im Volksmunde ganz dasselbe bedeutete, den Canisius wissen — und die christliche Lehre inne haben.“

Mit der Katechismusfrage hat sich das hochheilige Concilium Vaticanum in der 24. bis 29. Sitzung der congregatio de fide im Februar des Jahres 1870 beschäftigt, und wiederum wurde vom 29. April bis 4. Mai 1870 in der 47. bis 49. Generalcongregation über den Catechismus parvus gehandelt. Von 591 anwesenden Vätern stimmten 491 für einen überall einzuführenden allgemeinen Katechismus. Durch die eingetretenen Kriegswirren wurde das angestrebte Reformwerk verhindert, und so sahen sich die hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs gezwungen, selbst einen Katechismus auszuarbeiten, der sodann am 9. April 1894 die Genehmigung des hochwürdigsten Gesamt-Episcopates erhielt. Deshalb wird man sich weiterhin bei der Vorbereitung der Schulkinder nach diesem Katechismus zu richten haben.

Practische Hilfsbüchlein zur Vorbereitung der Kinder auf den Empfang des Bußsacramentes bietet dem Seelsorger die von Franz Walf herausgegebene „*Katechetische Handbibliothek*“ in den beiden Bändchen: „*Katechesen über den Beichtunterricht für Erstbeichtende von Alois Vogl. Rempten 1891.*“ Empfehlenswert ist auch „*Dreher Dr. Th., Beichtbüchlein für christliche Kinder.*“ 2. Auflage, 32° x 68 S. Gebunden in Halbleder-Imitation 25 Pf. und „*Dobra spoved. V Ljubljani 1890. Založilo Katoliško društvo detoljubov. Tisk Katoliške tiskarne*“, S. 51—66. Für den ersten Beichtunterricht empfiehlt sich insbesondere noch das in G. Mey's „*Vollständige Katechesen*“, 9. Auflage, Freiburg in Breisgau 1895 auf S. 435—482 Gebotene. Für die späteren Beichten aber empfiehlt sich als Leitfaden Dr. Franz Oberer's „*Practisches Handbüchlein für Katecheten*“. 3. Auflage, Graz 1891 bei Meyerhoff, S. 322—366. Hinsichtlich der methodischen Anleitung zur Selbstthätigkeit des Katecheten wird auf die „*Bemerkungen*“ Bezug genommen, die sich in den obgedachten „*Vollst. Katechesen*“ von Mey auf S. 485—494 finden.

Mit Recht bemerkt P. Ignaz Schüch im Handbuche der Pastoral-Theologie, 9. Auflage, Innsbruck 1893 auf S. 277, daß es bei der hohen Wichtigkeit des Bußsacramentes eine der ersten Pflichten des Seelsorgers sei, dafür zu sorgen, daß die Kinder rechtzeitig und gut beichten.

Hinsichtlich der Frage, in welchem Alter die Kinder zum erstenmale zur Beichte gehen sollen, ist das auf dem 4. Lateranconcil im Jahre 1215 gegebene Gesetz maßgebend, welches lautet: „*Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti, et iniunctam sibi poenitentiam propriis viribus studeat adimplere; — alioquin vivens ab ingressu Ecclesiae arceatur, et moriens christiana careat sepultura.*“ (Can. 21. IV. Conc. Lat.) Das hochheilige Concil von Trient bedroht in

der 14. Sitzung im 8. Canon denjenigen mit dem Banne, „qui dixerit, ad confessionem non teneri omnes et singulos utriusque sexus Christi fideles iuxta magni Concilii Lateranensis constitutionem semel in anno.“

Man soll die Kinder nicht zu früh zur Beichte führen, damit dieselbe nicht den Ernst verliere; man darf sie aber auch nicht zu lange zurückhalten, was geschehen würde, wenn man die Beichte über das neunte Jahr hinaus verschieben wollte.

Hinsichtlich der Religionskenntnisse macht der nämliche angesehene Pastoralist die Bemerkung: „Weiß das Kind seitu necessaria necessitate medii und hat es einen Begriff von Sünde, Reue, Anklage und Genugthuung, dann steht hinsichtlich seiner Kenntnisse kein Hindernis im Wege, daß es auch die Losprechung erhalte“. (Schück, op. cit. pag. 278). Man soll bei der Frage der Zulassungsfähigkeit der Kinder zur ersten hl. Beicht überhaupt das intellectuelle Moment nicht einseitig betonen. Das Kind braucht ja bloß die Vorgänge, wie sie sich bei einem von ihm begangenen Fehltritte gegenüber seinen Eltern wohl schon öfters abgespielt haben, auf sein Verhältnis zu dem, dessen Stelle die Eltern vertreten, zu übertragen, und die wesentlichen Acte des Bußgeschäftes müssen ihm leicht verständlich werden. Große Schwierigkeiten werden sich also beim ersten Beichtunterrichte nicht erheben, es sei denn, daß der Katechet durch unzeitige Weitläufigkeit und lange Definitionen die Schwierigkeiten selbst schafft.

#### Von den fünf Stücken der Buße.

Der erste Beichtunterricht ist grundlegend für das ganze Leben. Darum Sorge der Katechet dafür, daß alle Kinder mit den fünf Stücken oder Theilen der Buße hinlänglich vertraut werden. Verfährt der Katechet dabei mit aller Geduld und Lehrweisheit (II. Tim. 4, 2), so wird er auch bei den schwächeren Schülern gute Resultate erzielen. Wenn der Katechet es versteht, allen, insbesondere aber den Kindern gegenüber den Geist der Sanftmuth Christi und seiner Demuth an den Tag zu legen, dann werden sich ihm die Herzen der Kinder von selbst öffnen, und die Schüler werden mit der Liebe für den Katecheten auch das Verständnis für seine Lehre gewinnen.

Jener große Kirchenlehrer, dem es mit Hilfe der Gnade Gottes gelungen ist, durch seine milden und sanften Vorträge die Belehrung des hl. Augustinus einzuleiten, schreibt in unvergleichlich schöner Weise über diese christliche Liebenswürdigkeit, die jedem Diener Gottes so wohl ansteht: „Primum noverimus nihil tam utile, quam diligi; nihil tam inutile, quam non amari; nam odio haberi exitiale ac nimis capitale arbitror. Itaque id agamus, ut omni sedulitate commendemus existimationem opinionemque nostram ac primum placiditate mentis et animi benignitate influamus in affectum hominum. Popularis enim et grata est omnibus bonitas

nihilque, quod tam facile inlabatur humanis sensibus. Ea si mansuetudine morum ac facilitate, tum moderatione praecepti et affabilitate sermonis, verborum honore, patienti quoque sermonum vice modestiaeque adjuvetur gratia, incredibile, quantum procedit ad cumulum dilectionis. (L. Ambrosii Ep. Med. De officiis ministrorum, lib. II, cap. 7, § 29).

Es werde also der Katechet nicht muthlos, wenn, nachdem er wiederholt daselbe gesagt und gefragt hat, sich noch immer kein ganzer Erfolg seiner Bemühungen zeigen will; „charitas omnia suffert, . . . omnia sperat, omnia sustinet.“ (I. Cor. 13, 7). Langmüthig nehme er sich der Schwachen an, erinnere sie immer und immer wieder an das Gesagte, frage immer wieder darnach, und zuletzt wird er die Freude erleben, zu sehen, daß er nicht umsonst gearbeitet hat. Auch hier führt geduldige Beharrlichkeit zum ersehnten Ziel.

Soll übrigens der erste Beichtunterricht den Kindern in Fleisch und Blut übergehen, so muß derselbe auch nach der ersten Beicht wiederholt werden. Über manchen Punkt, über den das eine oder andere Kind mit sich noch nicht ins Klare gekommen ist, wird demselben jetzt, nachdem es das Bußsacrament empfangen und so den erhaltenen Unterricht practisch bethätigt hat, das volle Licht aufgehen. Ein Anderes ist es, von der Schönheit eines Landes erzählen zu hören, und wieder ein Anderes ist es, durch daselbe zu wandern und sich seiner Schönheit zu freuen und seine süßen Früchte zu genießen.

So unterstützen sich der Unterricht über den Sacramentsempfang und der Empfang selber gegenseitig. Durch den Unterricht werden die Schulkinder zu einem würdigen und fruchtbaren Empfang des Sacramentes vorbereitet, und durch den guten Empfang wird der erhaltene Unterricht aufgeheilt und befestigt. Die Erfahrung lehrt, daß dieser Beichtunterricht auch vor allen nachfolgenden Schülerbeichten nothwendig, zum wenigsten aber sehr nützlich ist, weil er eben die entferntere Vorbereitung für den giltigen und würdigen Empfang des hl. Sacramentes ist.

#### Gewissensforschung.

Was die Gewissensforschung betrifft, wäre es ein Mißbrauch, wenn man, anstatt die Gebote Gottes und der Kirche nebst den sieben Hauptünden zu erklären, die Kinder kurzerhand auf den Beichtspiegel verweisen und sie belehren wollte, daß das Geschäft der Gewissensforschung in dem Durchgehen des Beichtspiegels, wie einer im neuen Katechismus Seite 221—224 zu finden, bestehe. Als der heilige Vincenz von Paul im September des Jahres 1628 in Beauvais mit der Abhaltung der Ordinationsexercitien begann, überließ er nach persönlicher Eröffnung derselben durch den Diöcesanbischof Augustin Potier die Abhaltung der Vorträge Duchesne und Messier, welche beide Doctoren der Pariser Facultät waren, sich selbst behielt er aber die Erklärung der Zehn Gebote



Gottes und die Gewissensforschung vor und entledigte sich dieser Aufgabe mit solcher Klarheit, Kraft und Salbung des heiligen Geistes, daß fast alle Ordinandien bei ihm ihre Generalbeicht ablegen wollten. (Maynard, Leben des hl. Vincenz von Paul, Regensburg 1877, S. 114).

Ja, auf den Ton, in dem man das Gesetz Gottes erklärt, auf die Ehrfurcht, die man vor dem heiligen Namen Gottes hegt, auf das Mitleid, das man mit dem armen Sünder hat, auf das herzliche Erbarmen, das man ihm entgegen bringt, kommt nach der Gnade Gottes alles an.

Belehrend ist auch, was uns vom hl. Bischof Ambrosius berichtet wird: „Erat gaudens cum gaudentibus et fletus cum flentibus (II. Cor. 8, 9), siquidem, quotiescunque illi aliquis ob percipiendam poenitentiam lapsus suos confessus esset, ita flebat, ut etiam illum flere compelleret; videbatur enim sibi cum iacente iacere . . . Nam et ipsi poenitenti non sufficit sola confessio, nisi subsequatur emendatio facti“. (Vita S. Ambrosii Mediolanensis Episcopi a Paulino conscripta, Tubingae 1857, § 39, pag. 20).

Der Kreis der bei den einzelnen Geboten aufzuführenden Verfehlungen darf nicht über Gebühr ausgedehnt werden. Mancher Katechet glaubt in der That eine Hauptaufgabe des Unterrichtes zumal der Erstbeichtenden darin zu finden, daß die Kinder zu einer bis ins kleinste gehenden Erforschung ihrer Fehler angeleitet werden. Hierdurch werden aber die Keime einer großen Ängstlichkeit gelegt, die gerne in Scrupulosität ausartet und so zu einem Haupthindernis freudiger Tugendübung wird.

Man gehe nicht über das hinaus, was die hl. Kirche lehrt. „Ad integritatem materiale confessionis procurandam exigitur examen conscientiae, veluti medium ad finem. Quod examen serio et diligenter institui debet, propter gravitatem finis, ad quem tendit. Confirmatur ex Concilio Tridentino, quod sess. 14. cap. 5. et can. 7. dicit, omnia peccata mortalia esse confitenda, quorum post diligentem sui discussionem conscientia habeatur, — quorum memoria cum debita et diligenti praemeditatione habeatur, — et vult ut diligentius nos excutiamus et conscientiae nostrae sinus omnes et latebras exploremus . . . Non est necesse, peccata scriptis mandare, ne memoriae excidant, quia nemo per medium extraordinarium tenetur confessionis integritatem procurare“. (Theologia moralis auctore Ernesto Müller, editio 5., tom. III, pag. 284—285).

### Reue und Vorsatz.

In Beziehung auf das zweite Stück, die Reue, wird für Ersteconfitenten niemand das Heil von umständlichen Erklärungen und Unterscheidungen erwarten. Hier tritt der Satz ein, daß Anschaulichkeit das Geheimnis des ersten Unterrichtes ist. Dem Prinzipie der Anschaulichkeit sucht Mey in op. cit. S. 459 gerecht zu werden.

Die Reue ist ein Schmerz der Seele und ein Abscheu über die begangenen Sünden. Was ist die Reue? Sag es auch! . . . Alle zusammen! . . . Die Reue ist ein Schmerz der Seele und ein Abscheu über die begangenen Sünden; wer die Sünden bereut, dem thut es in der Seele, im Herzen weh, es ist ihm leid, daß er gesündigt hat; er hat einen Abscheu über die begangenen Sünden, sie sind ihm zuwider, Er denkt: O hätte ich doch nicht gesündigt! Damit ihr besser versteht, was die Reue ist, will ich euch etwas vom hl. Petrus erzählen. Als Jesus am Ölberg von den Soldaten gefangen genommen worden ist, hätte der hl. Petrus gerne wissen mögen, was dem göttlichen Heiland geschehen werde. Die Soldaten haben Jesus zum Hohenpriester geführt. Mitten im Vorhofe war ein Feuer angezündet, bei welchem die Knechte sich wärmten, denn es war kalt. Petrus setzte sich zu ihnen, um zu sehen, welchen Ausgang die Sache nehmen würde. Er meinte, niemand wisse, daß er ein Jünger Jesu sei. Aber siehe, eine Magd kam herzu, und sagte: Du warst auch bei Jesus von Nazareth. Petrus ist erschrocken und hat es weggeleugnet. Einige Zeit darauf sah ihn eine andere Magd. Sie sprach: Auch dieser war bei Jesus von Nazareth. Wiederum hat Petrus gelehnet und versichert: Ich kenne den Menschen nicht. Zuletzt haben auch die Knechte des Hohenpriesters zu ihm gesagt: Wahrlich, du bist auch einer von denen, die mit ihm waren. Jetzt hat Petrus noch einmal gelehnet, ja er hat geschworen, daß er Jesus nicht kenne. Wie weh hat es dem göttlichen Heiland thun müssen, daß einer der Apostel ihn dreimal verleugnet, sich seiner vor den Menschen schämt! Er hat sich umgewandt und den Petrus angesehen als wollte er sagen: O Petrus, was hast du gethan! Jetzt ist es dem hl. Petrus gekommen, wie arg er gesündigt habe. Er ist aus dem Vorhofe hinausgegangen und hat seine Sünden bereut und ist voll Schmerz und Abscheu darüber gewesen, daß er Jesus dreimal verleugnet hat. Ja seine Reue ist so groß gewesen, daß er vor Schmerz bitterlich geweint hat. Sehet nun liebe Kinder, daß ihr über eure Sünden weint, das verlangt Gott nicht von euch; aber das verlangt er, daß ihr im Herzen einen wahren Schmerz und Abscheu über die Sünden habet. Es muß euch ernst sein mit der Reue; die Reue muß vom Herzen kommen. Es ist nicht genug, wenn ein Kind bloß mit dem Munde ein Reuegebet herjagt, oder aus einem Buche ein Reuegebet und den Vorsatz liest, aber nichts dabei denkt. Gott schaut auf das Herz; er sieht, ob wahre Reue und ernstlicher Vorsatz zur Besserung drinnen ist. Wer die Sünden nicht bereut, der bekommt auch keine Verzeihung. Mag ein Kind beim Beichten Alles recht machen, wenn es keine wahre Reue hat, so hilft alles andere nichts.

Ohne Reue keine Verzeihung. Ihr müßt euch also recht Mühe geben, daß ihr eine wahre Reue habt, ihr müßt die Reue in eurem Herzen erwecken. Wie könnt ihr dies machen? Ein Kind kann sein Gebetbuch aufschlagen und das Reue-

gebet recht fromm und aufmerksam lesen. Aber besser ist es, wenn ihr zuerst ohne Gebetbuch, bloß mit dem Herzen die Reue zu erwecken suchet. Darum denkt zuerst daran, wie Gott die Sünde straft. Wie Gott die Sünde straft, das sieht man an den bösen Engeln. Eine einzige Sünde haben sie gethan und sind dafür auf ewig in die Hölle gestürzt worden. Wie Gott die Sünde straft, sieht man an Adam und Eva. Sie haben Gott nicht gefolgt; deswegen wurden sie hinausgetrieben und wurden unglücklich an Leib und Seele.

Darum denkt und betet dann: O großer und heiliger Gott, was ist doch die Sünde Arges vor dir! Die bösen Engel sind wegen ihrer Sünde in die Hölle gestürzt worden; Adam und Eva sind aus dem Paradiese vertrieben worden. Auch ich habe viele Sünden gethan. Darum fürchte ich mich vor dir. Wenn du mich jetzt strafen würdest nach deiner Gerechtigkeit, wie würde es mir ergehen! Aber, o himmlischer Vater, ich vertraue auf deine große Barmherzigkeit. Du hast den ersten Menschen verziehen, weil sie ihre Sünde bereut haben. Auch ich bereue jetzt vom Herzen alle meine Sünden, weil ich dich beleidigt habe; es ist mir leid, daß ich dir nicht gefolgt habe. O verzeihe mir meine Sünden, sei mir gnädig und barmherzig. Von jetzt an will ich alles thun, was du haben willst; ich will nicht mehr sündigen.

Wenn ein Kind so denkt und betet, so hat es die Reue. Damit aber die Reue noch besser und inniger werde, so sollt ihr auch noch daran denken, wie sehr Jesus euch liebt. Immer ist Jesus voll Liebe gegen die Menschen gewesen: er hat die Kranken geheilt, die Betrübten getröstet, die Kinder gesegnet; aber seine größte Liebe hat Jesus dadurch gezeigt, daß er für uns Menschen gestorben ist. O wie viel hat Jesus gelitten! Er hat am Ölberg Blut geschwitzt, er ist gegeißelt, mit Dornen gekrönt worden, er hat das schwere Kreuz getragen, er ist am Kreuz gestorben. All das hat er gelitten aus Liebe zu uns Menschen, auch aus Liebe zu euch. Daran denkt, wenn ihr die Reue erwecken wollet. Stellet euch den göttlichen Heiland vor, wie er gegeißelt oder mit Dornen gekrönt wird, oder wie er am Kreuze hängt, und denkt euch, er schaue euch gar wehmüthig an und sage: Mein Kind, sieh, was ich für Dich gethan habe! Warum liebst Du mich nicht? Warum beleidigst Du mich? Betet dann: O mein Jesus, ich liebe Dich aus ganzem Herzen, denn Du hast mich zuerst geliebt. Aus Liebe zu Dir bereue ich alle meine Sünden. Verzeih' sie mir. Ich will Dich nicht mehr beleidigen. Ich will stets daran denken, wie viel Du aus Liebe zu mir gethan hast.

Die dieser Anleitung entsprechende Reueformel findet man im neuen Katechismus im Anhang sub n. 7 auf S. 210 und unter der Frage-Nummer 694 ganz entsprechend dem Catechismus Romanus, pars II, cap. 5, quaestio 35, wo es heißt: „Plurimum etiam valebit ad fidelium mentes excitandas, si pastores rationem aliquam tradiderint, qua se quisque ad contritionem exercere possit. Monere autem

oportet, ut omnes conscientiam suam frequenter exequentes videant, num, quae a Deo sive ecclesiasticis sanctionibus praecepta sunt, servaverint. Quod si quis alienius sceleris reum se esse cognoverit, statim se ipsum accuset, supplicque a Domino veniam exposcat, et spatium tum confitendi, tum satisfaciendi sibi dari postulet, inprimisque divinae gratiae praesidio se adiuvari petat, ne in posterum eadem illa peccata admittat, quae admisisse vehementer poenitet. Curandum erit praeterea pastoribus, ut in peccatum summum fidelium odium concitetur, tum quia summa est illius foeditas et turpitude, tum quia gravissima damna et calamitates nobis adfert. Nam Dei benevolentiam, a quo summa bona accepimus, longeque maiora exspectare et consequi licebat, a nobis abalienat, et summorum dolorum cruciatibus perpetuo afficiendos sempiternae morti nos addicit.“

Wie der heilige Alphonsus Liguori in seiner „Braut Christi“, Regensburger Ausgabe vom Jahre 1856, I. Theil, Seite 306, erzählt, pflegte der große Diener Gottes Leonardus a Porto-Maurizio zu sagen, man dürfe keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne mit Mund und Herz die Worte zu wiederholen: „Mein Jesus, Barmherzigkeit!“ Nach dem Zeugnisse Franz Beringers, „die Ablässe“, 10. Auflage, Paderborn 1893, Seite 112, gebrauchte der hl. Leonardus dieses Gebet insbesondere, wenn er Sterbenden beistand, welche nicht leicht lange Gebete verrichten können. Papst Pius IX. hat durch Decret vom 24. September 1846 dieses Gebet, so oft man es reumüthig und andächtig verrichtet, mit einem Ablass von 100 Tagen bedacht. Es werden also die Kinder mit dieser kürzesten von der Kirche approbierten Reueformel bekannt zu machen und zum häufigen Abbeten derselben anzuleiten sein.

Gewiß ist, daß sich vollkommene Seelen bei Erweckung der Reue mehr durch die Liebe zum Gekreuzigten, Anfänger aber durch die Rücksicht auf die jenseitige Belohnung und Bestrafung leiten lassen. So verfaßte Ignatius von Loyola vielleicht noch während seines Aufenthaltes am Hofe Ferdinand des Katholischen neben der Ode auf den Apostelfürsten Petrus und so manchen Madrigalen auch sein Sonett „Non me muevo mi Dios, para quererte“, in dem sich auch die Worte finden:

„Nicht kann der Himmel mich, nicht dein Versprechen  
Zu Deiner Liebe, o mein Gott bewegen;  
Noch macht's die Hölle, daß um ihretwegen  
Ich sehen dein Heiliges Gesetz zu brechen.“

(Das Leben des hl. Ignatius von Loyola, von P. Chr. Genelli, Innsbruck 1848, S. 6 und 423).

Vom Standpunkte der katholischen Dogmatik kommt noch zu bemerken: „a) Necessarium non est ad contritionem, ut actus charitatis explicite eliciatur; sed sufficit, ut virtualiter in contritione includatur.

b) Contritio charitate perfecta consistere potest cum dolore de peccatis ob alia motiva minus perfecta, dummodo

motivum charitatis tam fortiter moveat, ut de se et sine adminiculo aliorum motivorum excludat omne peccatum mortale.“ (Enchiridion theologiae dogmaticae spec. auctore Dr. Fr. Egger. Brixinae 1894. pag. 789).

In einem Gloriate wird die Befürchtung ausgesprochen, daß die Mehrzahl der Schulkinder nicht imstande sein werde die vollkommene Reue im Sinne des Formulares zu erwecken, welches sich im Katechismus vom Jahre 1893 bei der Lehre vom Bußsacramente auf S. 149 findet, und daß infolge dessen auch die Mehrzahl der Schüler die Gnade des Bußsacramentes nicht empfangen werde.

Zur nöthigen Klarstellung wird jedoch Folgendes angemerkt: „Attritio ex metu gehennae excludens voluntatem peccandi cum spe veniae saltem virtualiter inclusa, sufficiens quidem est ad fructum Sacramenti Poenitentiae consequendum; nihilominus tamen in nobis et in poenitentibus, quoad fieri potest, procuranda est perfecta contritio, tum, quia haec est Deo gratior; tum, quia tutius obtinebitur gratia, vel plus gratiae accipietur et plus poenae delebitur; tum quia sic securius assurgemus ad attritionem veram et necessariam, nec non praecepto charitatis saepius in vita obligenti satisfaciemus.“ (Ernest Müller, op. cit. tom. III. pag. 258).

Auch darf nicht übersehen werden, was zur Frage der römische Katechismus bemerkt: „Vehementer proderit, contritionis vim et utilitatem saepius proponere. Nam quum pleraque alia pietatis studia . . . hominum culpa, a quibus proficiscuntur, a Deo interdum repudientur: ipsa certe contritio nunquam illi grata et accepta esse non potest.“ (Catech. Rom. pars II, cap. 5, quaest. 34).

Rührend schön, wahre Herzensergießungen eines Heiligen, sind die Reuegebete die sich in Liguoris „Braut Christi“ im I. Th. auf S. 242, 259, 280, 293, 307, 323, 361, 376 und 409 der citierten Ausgabe finden. Ein förmlicher Unterricht über die Gewissensforschung und Reue mit einer eigenen Reueformel findet sich im op. cit. I. pag. 428 et seq.

Lesenswert sind auch die „Reueacte und Liebesaffecte des P. Marcus von Aviano.“ Mit einem Lebensbilde desselben von M. Seyret. 24°. 16 Bogen. Preis 90 Pfg., gebd. 1 M. 20 Pfg.

### Die hl. Beicht.

Bei dem vierten Stücke, der Beicht wird auf die Unterscheidung der Tod- und lässlichen Sünden einzugehen, und diese Unterscheidung durch Darlegung der ganz anderen Folgen beider Arten von Sünden zu beleuchten sein. Wenn man den Kindern sagt, daß nicht alle Sünden gleich groß seien, so sagt man ihnen nur etwas, was sie in ihrem sittlichen Bewußtsein schon vorfinden und was die innere und äußere Lebenserfahrung ihnen bestätigt. Sie selbst sind es längst inne geworden, daß ihr Gewissen von verschiedenen Verfehlungen,

die sie sich haben zu schulden kommen lassen, sehr ungleich afficiert wurde. Dieses verschiedene Verhalten ist es, wodurch das Kind vorläufig in seinem Urtheile über die Schwere der Sünde geleitet wird. Allmählich soll dann der catechetische Unterricht auf das Urtheil des Kindes klärend wirken und ihm für die Unterscheidung der Sünden hinsichtlich ihres lässlichen oder tod-sündlichen Charakters gewisse objective Anhaltspunkte bieten. Über diesen Gegenstand handelt der neue Katechismus in den Fragen 761 — 771.

Wo für die Sünden eine Zahlenangabe nöthig ist, da wird der Beichtvater dem jungen Pönitenten wohl seine helfende Hand bieten müssen.

Hinsichtlich der sogenannten Ergänzungsbeichten, welche sich bei einer minder richtigen Behandlung des Gegenstandes leicht anhäufen, wird nur soviel bemerkt: „A confessionis integritate materiali excusatur . . . qui praemisso diligenti examine peccati patrati non reminiscitur, vel peccati quidem memoriam habuit, sed sub ipsa confessione obliviscitur . . . Debent ergo peccata ommissa exponi in proxima confessione, saltem tunc, quando rursus est obligatio confitendi.“ (Müller, op. cit. III. pag. 286).

Beim Fragestellen bezüglich des sechsten Gebotes hüte man sich, wenn Kinder sich über unschamhafte Werke anklagen, stets an eigentliche Sünden gegen die Keuschheit zu denken. Es können darunter auch ganz andere Dinge, zum Beisp. Verstöße gegen den Anstand und Ungezogenheiten gemeint sein. Wo der Beichtvater näheres Nachfragen für geraten hält, bedenke er, daß bei dieser Materie besser ist, zu wenig als zu viel zu fragen. „Melius est in multis deficere, quam in uno abundare.“ (Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 420).

### Genugthuung.

Hinsichtlich der Genugthuung halte man an der Regel fest: „Satisfactiones non nisi modicae iniunguntur, eum parvuli difficiliorem poenitentiam aut omittant, aut eius obliviscantur, si per plures dies persolvenda fuerit.“ Es wäre unklug, wenn den Kindern aufgetragen würde, die Eltern um Verzeihung zu bitten oder am Ende gar denselben vorgekommene Raschereien zu bekennen.

Was ist aber hinsichtlich jener Kinder vor-zufahren, welche wegen großer Entfernung von der Schule oder wegen welcher Defecte den regelmäßigen Schulunterricht nicht besuchen können?

Hinsichtlich der Errichtung von Schulen wird laut § 59 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62 und vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53 an dem Grundsätze festgehalten, daß eine Schule dort zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.

In gebirgigen Gegenden bleibt bei dieser Bestimmung und bei der Unthunlichkeit des Schulbesuches zumal in der Winterszeit und bei großer Entfernung des Wohnortes des Kindes von der Schule doch manches Kind ohne den sonst vorgeschriebenen Schulunterricht.

Hinsichtlich der nicht vollsinnigen Kinder und hinsichtlich jener, welche sittlich verwahrlost sind, bestimmt Alinea 2 des oben angegebenen Paragraphen, daß es der Landesgesetzgebung zukommt, die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Nach § 23 cit. legis sind Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, entbunden.

Die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, B. 7648, R. G. Bl. Nr. 105 bestimmt in Alinea 3: „Kinder, welche mit einem ekelhaften körperlichen Zustande behaftet sind oder durch ihre Anwesenheit in der Schule die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit befürchten lassen, sind von der Schule ferne zu halten.“

Der Seelsorger wird auch diese Kinder nicht aus dem Auge verlieren. „Iidem (episcopi) saltem dominicis et aliis festis diebus pueros in singulis parochiis fidei rudimenta et obedientiam erga Deum et parentes diligenter ab iis, ad quos spectabit, doceri curabunt.“ (Conc. Trid. sess. 24, de ref. eap. 4). Vom christlichen Unterrichte sagt der heilige Papst Pius V. in seiner Bulle „Ex debito postoralis officii“ vom 6. October 1571: „Das ist ein sehr heiliges Werk“, und Papst Paul V. nennt es in dem Breve „Ex credito Nobis“ vom 6. October 1607 „ein für die Seelen und die ganze Christenheit sehr erspriessliches Werk.“ Letzterer, nicht zufrieden, eine Congregation des christlichen Unterrichtes erhoben und dieselbe mit vielen Ablässen beschenkt zu haben, wollte zudem noch allen Gläubigen, um sie immer mehr zur Unterweisung in der christlichen Lehre aufzumuntern, Ablässe verleihen.

Es erhalten 1) einen Ablass von 7 Jahren Lehrer, welche an den Festtagen ihre Schüler zur Christenlehre führen. 2) 100 Tage Ablass erhalten Lehrer, welche an Werktagen in ihren Schulen den Katechismus unterrichten. 3) 100 Tage Tage Ablass erhalten jedesmal Väter und Mütter, welche zuhause den Kindern und Dienstboten die christliche Lehre erklären. (Die Ablässe, von Franz Beringer S. J. Paderborn 1893. 10. Auflage S. 286).

Der Seelsorger wird also bei der Predigt und Christenlehre, sowie auch bei Besichtigungen, die ihn in Häuser führen, in denen sich gesunde Kinder finden, die zum Schulunterrichte nach dem Schulgesetze nicht verhalten werden, eindringlich darauf aufmerksam machen, daß man die Kinder wenigstens im Lesen und Schreiben zuhause unterrichten müsse. Es ist bezüglich einiger Gebirgs-Pfarrren constatirt, daß in denselben die Lectüre recht fleißig geübt wird, trotzdem eine geordnete Volksschule daselbst nicht besteht.

Der Religionsunterricht wird aber doch nicht vollständig dem Privatfleiß überlassen werden können, und wird der Seelsorger in der Sommerszeit an einem Wochentage diese Kinder entweder in seiner Wohnung oder aber auf etwa eine Stunde in der Kirche um sich versammeln, und ihnen die rudimenta über die Erschaffung, den Sündenfall, die Erlösung, die a. h. Dreifaltigkeit, die Gnade, die Sacramente und über die vier letzten Dinge erklären. In manchen Pfarreien wird aber dieser Unterricht am Sonntage nach dem vor-mittägigen Gottesdienste in der Kirche erteilt.

Vollständig blödsinnigen Kindern können die Sacramente der Buße und des Altars nicht gereicht werden. „Amentibus seu phreneticis communicare non licet; licebit tamen, si quando habeant lucida intervalla et devotionem ostendant, dum in eo statu manent, si nullum indignitatis periculum adsit.“ (Collectio Rituum dioec. Lavant. 1896, pars 1, tit. 5., cap. 1, n. 10).

Kinder aber, deren Geisteskräfte wenigstens so weit entwickelt sind, daß sie nicht bloß gut und böß, sondern auch die hochheil. Eucharistie von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden wissen, können das heil. Bußsacrament, aber auch die hl. Eucharistie empfangen und es soll ihnen das allerheiligste Sacrament in der Todesgefahr als Viaticum gereicht werden. „Haud enim leviter delinquere credimus, qui pueros etiam duodennes et perspicacis ingenii sinunt ex hac vita migrare sine Viatico hanc unam ob causam, quia scilicet nunquam antea, parochorum certe incuria et osecantia, eucharisticum panem degustarunt.“ (Bened. XIV. de Synod. dioec., lib. VII. c. 12. n. 1).

Von Geburt an Blinde und auch Taubstumme hat man fast bis auf unsere Tage für incapaces gehalten. Gegenwärtig besitzen wir im Lande selbst zwei Institute, welche diesen Armen Hilfe bringen, und so den christlichen Unterricht und die Verabreichung der heil. Sacramente an dieselben ermöglichen. Es ist dies erstens das steirische landschaftliche Taubstummen-Institut, Eisengasse 21/a, Pfarre St. Leonhard in Graz unter der Direction Titl. des Herrn Alois Zeiringer, kais. Rathes, F.-B. geistl. Rathes, und zweitens das Blinden-Institut des Odilien-Vereines unter der Direction Titl. des Herrn Rupert Zeiringer, kais. Rathes und F.-B. geistl. Rathes in Graz.

Unter der Voraussetzung des erteilten erspriesslichen Religions-Unterrichtes, und der dadurch wirklich erlangten Fähigkeit, zu beichten und die hochheilige Eucharistie von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden und mit Andacht und Verehrung empfangen zu können, kann und soll demnach auch den von Geburt an Blinden und Taubstummen die heil. sacramentale Losprechung und die hl. Communion erteilt werden.

Die hl. Kirche schreibt in dieser Hinsicht Nachstehendes vor: „Qua aetate pueris sacra mysteria danda sint, nemo melius constituere poterit, quam pater, et sacerdos, cui illi confitentur peccata; ad illos enim pertinet explorare, et a

pueris percunctari, an huius admirabilis sacramenti cognitionem aliquam acceperint, et gustum habeant“.

„Amentibus praeterea, qui tunc a pietatis sensu alieni sunt, sacramenta dare minime oportet: quamvis, si, antequam in insaniam inciderint, piam et religiosam animi

voluntatem prae se tulerunt, licebit eis in fine vitae, ex concilii Carthaginensis (Conc. IV. c. 76) decreto, eucharistiam administrare, modo vomitionis, vel alterius indignitatis et incommodi periculum nullum timendum sit“. (Catech. Rom. pars II., cap. 4., quaestio 61 et 62).

B.

### Auf den einzelnen Conferenz-Stationen gestellte Fragen und Anträge.

1. Konferencija izraža željo, da bi se vsa vladikovina socijalno organizirala. V posameznih krajih bi se ustanovila delavska ali katoliško-politična društva; imela bi naj svoje središče in duševno zaslombo v glavnem društvu, ki bi se naj osnovalo v Mariboru in to bi naj vzgojilo governorikov, da bode potem lahko pomagalo ustanovljati podružnice in jih duševno po raznih krajih podpiralo.

Sv. Oče papež Leon XIII. priporočajo katoliško organizacijo v Svoji okrožnici „Augustissimae Virginis“ od 12. septembra 1897, „Kirehl. Verordnungs-Blatt“ 1897, str. 134. Isto tako jo živo priporoča kn.-šk. ordinarijat, in preč. in mil. gospod ordinarij so o priliki cerkvene blagoslovitve nove zastave za katoliško delavsko društvo v Mariboru 2. avgusta 1896 tako naročali: „Prav iskreno bi želel, da bi tudi v lavantinski škofiji kmalu spoznali potrebo takih stanovskih društev, ter jih povsodi, kjer le mogoče, nemudoma in neustrašeno ustanovili. Kakor deluje že v Žaleu katoliško delavsko društvo, kakor se je podobno v novejšem času v Vitanju osnovalo, kakor je bodo Konjice kmalu imele, tako bi bilo tudi lahko ustanoviti katoliška delavska društva . . . v Celju, na Ptuj, v Brežicah, v Slov. Bistrici in še na mnogih drugih krajih“. Merodajen kažipot za postopanje v socijalnih razmerah je za lavantinsko škofijo že podan v „Gesta in Statuta synodi dioecesis“ Marburgi 1897., cap. III., str. 210 do 236.

2. Prosi se, naj preč. kn.-šk. ordinarijat pove, ali se sme prononciranemu socijalnemu demokratu odreči, da bi bil boter pri sv. krstu ali sv. birmi, ali starešina pri porokah.

Iz tega edinega povoda, da se drži kdo socijalno-demokratične stranke, se naj nikdo ne odvrča. Glej „Collectio Rituum dioecesis Lavantinae“. Marburgi 1896, pag. 7: „De Patrinis“, n. 34. Sv. Oče naročajo samo to-le: „Vos autem, Venerabiles Fratres . . . in id incumbite, ut catholica doctrina in omnium animos inseratur . . . Tandem opportunum videtur artificum atque opificum socie-

tates fovere“. (Enc. „Quod apostolici“ de secta Communistarum, die 28. Decembris 1878).

3. Welches Buch soll in denjenigen Kirchen für das Abbeten der Vitancien, die Kreuzwege u. s. w. verwendet werden, wo diese Gebete in deutscher Sprache verrichtet werden?

Es wird von seiten des F.-B. Ordinariates für die Drucklegung eines solchen, für die Diöcese Lavant bestimmten rituellen Buches gesorgt werden.

4. Katere obligacije se naj kupijo za tiste denarje, ki so sedaj v hranilnicah naloženi, pa se vsled § 194. cesarskega patenta od 9. avgusta 1854 vzdigniti morajo, ker presegajo znesek 525 fl.?

Najbolje bo, če se kupijo avstrijska dolžna pisma (Rente), katerih obresti se v kronah izplačujejo.

5. Vsled ukaza vis. c. kr. ministerstva za uk in bogočastje z dne 8. junija 1883, št. 10.618, točka 5 je naročeno, da se ima zraven patrijotičnega in narodnega petja gojiti v šoli tudi cerkveno petje. Temu ukazu se pa z ozirom na cerkveno petje po nekod ne ustreza. Naj bi se torej skrbelo za to, da naroči veleslavni c. kr. deželni šolski svet podučevanje petja po sekiricah in sicer se naj cerkveno petje uči po Ceciliji, ki je izšla po družbi sv. Mohorja leta 1883 in 1884.

Kteri duhovniki so udi krajnih in okrajnih šolskih svetov, se lahko v teh zastopih oglasijo. V posameznih slučajih, kjer bi se po zgoraj omenjeni poti ne dalo nič doseči, bi se pa lahko obrnili po kn.-šk. ordinarijatu na slavni c. kr. deželni šolski svet.

6. Pri cerkvenih procesijah svirajo godci vmes tudi kaj posvetnega in so dostikrat bolj v spodtiko ko pa spodbudljivi. Naj se določijo melodije in naj se prepove godcem po božji službi v krčmah in na plesisčih gosti.

„Collectio Rituum dioec. Lavant. Marburgi 1896“, str. 397 naroča: „Absoluto Hymno Pange lingua . . . populus lingua vernacula aut sacros Hymnos in laudem Ss. sacramenti canat, aut recitet Rosarium Angelicum, vel Rosarium beatae Mariae Virginis“. Primeri se naj tudi, kar naročajo „Gesta et Statuta syn. dioec. Lavant.“ 1897, na str. 291—299 pod naslovom „De cantu ecclesiastico et musica sacra“. Godcem, ki se ne obnašajo pošteno in pokorščino odrekajo, se naj sodelovanje pri cerkvenih svečanostih sploh ne dovoli.

7. Zidajo se kapelice in križi se postavljajo brez vedenja in dovoljenja župnikovega, včasih prav brez vsega okusa. Naj torej ukaže prečastiti ordinarijat, da se naj cerkvena podjetja ne pričenjajo brez cerkvenega dovoljenja in da se naj izvrše povoljno umetno. Tudi bi bilo želeti, da se založi glavnica za vzdrževanje kapelic in križev.

Te želje so celo opravičene in v smislu kanoničnega prava, ki naroča „Non dedicentur basilicae, quae praeter auctoritatem apostolicae sedis fuerint aedificatae. (c. 6 de consecr. d. 1). Confer „Gesta et Statuta syn. dioec. Lavant. 1897, pag. 299—306.

8. Ker je navadni šolski evangelij nepoterjen in niti nima evangeljev za nove praznike in godeve, prosijo gospodi konferentisti, da bi prevzvali kn.-šk. ordinarijat priskrbel primerni evangelij za lavantinsko škofijo.

Novi natisk šolskega evangelja je bil sub praes. 20. maja 1896, št. 1365 cerkveno potrjen.

9. V drugi natisk novega slovenskega katekizma se naj sprejmejo zopet stare molitve: tri božje čednosti, spovedne molitve in kesanje. Prošnja se je izrekla na raznih konferencijah. Ena dekanija želi tudi nauk o božjih lastnostih v stari obliki. Zopet druga dekanija želi, naj bi se tekst pri novih izdajah ali natiskih katekizma ne spreminjal, kakor se je dozdej godilo. To učence moti in veljavo katekizma spodkopuje.

Velja naj to, kar je naročeno v „Kirchl. Verordn.-Bl.“ 1897, str. 130. IV.

10. Konferencija na Laškem prosi v imenu vernih: Prevzvišeni kn.-šk. ordinarijat blagovoli pri sv. kongregaciji obredov posredovati, da se zamorejo verni zopet v materinem jeziku obhajati.

Verni žalujejo zavoljo spremembe, da se sedaj obhajajo v latinskem jeziku; pobožnost pri sv. obhajilu zdatno peša zavoljo nove naredbe.

Ius ordinandi sacram liturgiam pertinet ad Summum Pontificem, cuius iussu Sacra Rituum Congregatio peculiare ritus et preces in administratione Sacramentorum in dioecesi Lavantina adhiberi solitos sedulo expendit et quoad sacram communionem sic admitti posse censuit, ut habet pagina 69. „Collectionis Rituum dioec. Lavant.“ 1896. Consulaturs Rescriptum praelaudatae Sacrae Rituum Congregationis de die 4. Februarii 1893, quod in „Collectione Rituum habetur p. V. Videtis: Gesta et statuta Synodi dioecesanæ anno Domini 1896 celebratae. Marburgi, 1897, pag. 143 sq.

11. Več katehetov prosi, naj bi prečastiti kn.-šk. ordinarijat odločil, kedaj da se naj začne novi katekizem rabiti.

Se je že zgodilo. Glej „Kirchl. Verordn.-Bl.“ 1897, str. 130, IV.

12. Ker pastirski list ne določi, ali se sme o postnih pa dispenciranih dneh meso od vseh dvakrat zavživati ali ne, se prosi, naj bi prečastiti ordinarijat prašanje pojasnil, oziroma dvakratno zavživanje mesa dovolil.

V XXXIX. pastirskem sklepnem zapisniku se bere na str. 15.: „Prosi se dovoljenje, polajšati postno zapoved ob kvaternih sabotah, in da bi se smelo meso jesti pri večerji v 40danskem postu. Iz Rima se je na prošnjo odgovorilo: „Non expedit“. Česar pa sv. Oče niso dovolili, tega tudi kn.-šk. ordinarijat dovoliti ne more. Bulla „Non ambigimus“ PP. Benedicti XIV. allegata in S. Alphonsi M. Liguori „Hom. apost.“ tract. 12. n. 22. 1.

13. Po konferenčnem sklepnem zapisniku leta 1895 A. str. 7 se ima ustanovni list, namenjen za c. kr. namestnijo zgorej zaznamvati z besedo »Prepis«, namesto pečata zapisati »L. S.«; v izvorniku predpisana imena cerkvenega predstojništva ima en in tisti zapisati s pristavkom »l. r.«

Kakor pa skušnja uči, se po tem navodu izdelani za c. kr. namestnijo namenjeni ustanovni listi od preč. kn.-šk. konsistorija cerkvenim predstojništvom vračajo z opazko: naj se ustanovni list namenjen za c. kr. namestnijo po stari navadi tudi od cerkvenega predstojništva lastnoročno podpiše in pečat pritiska.

Da ne bodo cerkvena predstojništva z dvakratnim prepisovanjem ustanovnih listov nadlegovani, naj preč. knezoškofijstvo oni novi v sklepnem zapisniku leta 1895. dani navod razveljavi, in veljavo stare navade dotičnim potom na znanje da.

Slučaj, omenjen v predlogu, pripetil se je sicer do sedaj le jedenkrat. Da se pa v prihodnje celo zabrani, naroča se s tem, da se poleg navade, v naši škofiji od nekdanj običajne, ustanovni listi izdelujejo v treh istopisih, katerih vsak se naj zaznamenuje z župnim pečatom in lastnoročno podpiše od gospoda župnika in od cerkvenih ključarjev.

### Zusammenfassende Übersicht.

In 24 Pastoral-Conferenzen erschienen 326 Priester und theiligten sich eifrig an der Discussion über 45 Elaborate zur I. und 49 zur II. Pastoralfrage. Von 94 Elaboranten haben 21 Vorzügliches, 54 Lobenswertes und 19 Befriedigendes geleistet.\*

\* Besonders Lob verdienen unter Anderen folgende Herren Elaboranten: Josef Cerjak, Kaplan in Rohitich; Pankraz Gregorec, Kaplan in Trisail; Dr. Leopold Gregorec, Dechant in Neukirchen; Josef Janzekovič, Kaplan in St. Ruprecht in B. B.; Anton Korosec, Kaplan in Mahrenberg; Josef Kržišnik, Kaplan in Tüchern; Johann Munda, Kaplan in St. Benedicten; Josef Ozmec, Kaplan in Luttenberg; Anton Pintarič, Kaplan in Magau; P. Conrad Stazinsky, Kaplan in Hl. Dreifaltigkeit bei Lichtenec; Peter Stefan, Kaplan in St. Peter; Alois Soba, Kaplan in Gonobiz; Martin Ulčnik, Kaplan in Greis; P. Rudolf Vagaja, Pfarrvicar in Witschein; Anton Veternik, Kaplan in Fraßlau.

Die Belesenheit und Schaffensfreudigkeit so mancher Herren Conferenten, auch derjenigen, die hier nicht namentlich angeführt sind, wird lobend anerkannt.

Anlässlich des nicht hinreichend motivierten Wegbleibens einiger Herren Seelsorger wird auf das Caput XVI: „De collationibus sive de conferentiis pastoralibus et de elaborationibus theologicis“ der Constitutiones synodales der II. Lavanter Diöcesan-Synode vom Jahre 1896, „Gesta et Statuta“ 1897, Seite 358—361 verwiesen.

Die Pastoral-Conferenz-Protokolle sind bis zum 1. August anher vorzulegen, damit das Conferenz-Schluss-Protokoll rechtzeitig verfasst und gedruckt werden kann.

## 2.

### Weisungen der königlich-ungarischen Regierung,

betreffend die Dispens vom Eheaufgebote in Todesgefahr und die Dispensen von Eheaufgeboten überhaupt.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. October 1897, Zl. 22.279 anher eröffnet:

„Das königl. ungarische Justiz-Ministerium hat mit der an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note vom 6. Mai 1897, Zl. 20.923, in der Absicht etwa auftauchenden Zweifeln zu begegnen, darauf aufmerksam gemacht, daß es nach ungarischem Eherechte (§§ 113, 27 und 36 des ungarischen Gesetz-Artikels XXXI. vom Jahre 1894) den ungarischen Staatsangehörigen, welche im Auslande zu einer Ehe schreiten wollen, in dem Falle einer mit nahem Tode drohenden Krankheit eines der beiden — auch des nicht ungarischen — Nupturienten gestattet ist, auch ohne Verkündigung in Ungarn, beziehungsweise auch ohne Erwirkung der Dispens von derselben die Ehe zu schließen.

Über Anlangen des genannten königl. ungar. Ministeriums hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht laut Erlasses vom

15. Juli 1897, Zl. 14.906 anzuordnen gefunden, daß die vorstehend erwähnte Bestimmung des ungarischen Ehegesetzes den sämtlichen politischen Bezirksbehörden, sowie allen Trauungsorganen bekannt gegeben werde.

Indem das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat hiervon zur gefälligen Verständigung der unterstehenden Trauungsorgane in Kenntnis gesetzt wird, wird bemerkt und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich hierbei selbstverständlich nur um eine Erleichterung der Eheschließung handelt, welche das ungarische Gesetz als Personalstatut dem ungarischen Staatsangehörigen gewährt, und daß daher neben denselben alle jene Vorschriften vollkommen unberührt und aufrecht bleiben, welche das österreichische Recht in Bezug auf die Voraussetzungen und die Form der Eheschließung vor österreichischen Trauungsorganen insbesondere auch für den Fall naher Todesgefahr statuiert.

Gleichzeitig wird dem hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariate im Nachhange zum h. ä. Schreiben vom 10. Juni

1897, Zl. 16.701 eine vom königl. ungar. Justizminister mit der eingangs erwähnten Note an das hohe k. k. Ministerium des Innern geleitete Übersetzung einer Verordnung des königl. ungar. Ministers des Innern vom 7. Jänner 1897, Zl. 11, betreffend die Dispensation vom Eheaufgebote zur gefälligen Mittheilung an die unterstehenden Trauungsorgane übermittelt.

**Abschrift**

einer Übersetzung der Verordnung des königl. ungar. Ministers des Innern vom 7. Jänner 1897, Zl. 11 über die Dispensation vom Eheaufgebote.

§ 1.

Zur Ertheilung der Dispensation vom Eheaufgebote ist der erste Beamte desjenigen Municipiums zuständig, in dessen Amtssprengel der zur Anordnung des Eheaufgebotes berufene Matrikelführer seinen Amtssitz hat. (Justizministerial-Instruction, Zl. 27.243/1895, S.-M. § 2). Sind zur Dispensation vom Eheaufgebote die ersten Beamten mehrerer Municipien zuständig, so haben die Ehewerber freie Wahl zwischen denselben.

Wenn der erste Beamte des Municipiums das Gesuch um Dispensation abweist, können sich die Ehewerber um Dispensation an den Minister des Innern wenden.

§ 2.

Beim Ansuchen um Dispensation sind die Geburtszeugnisse beider Ehewerber oder diejenigen Documente, welche die Geburtszeugnisse zu ersetzen geeignet sind, ferner jene Schriften vorzulegen, aus welchen hervorgeht, daß zwischen den Ehewerbern kein Ehehindernis obwaltet. (Justizministerial-Instruction Zl. 27243/1895, S.-M. § 7).

Schriftstücke, welche in einer dem ersten Beamten des Municipiums überhaupt nicht oder nicht genügend bekannten Sprache verfaßt sind, müssen von den Parteien auf eigene Kosten mit beglaubigter ungarischer Übersetzung versehen werden.

Die Gesuche um Dispensation unterliegen laut Gebürentarispfost 34 einer Stempelgebühr von 50 kr. per Bogen, die Beilagen aber einer Stempelgebühr von 15 kr. per Stück und Bogen.

§ 3.

Dispensation kann nur dann ertheilt werden, wenn die Ehewerber in eigener Person mündlich, oder in beglaubigter Urkunde erklären, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen kein Ehehindernis obwaltet.

Wird die Erklärung in eigener Person mündlich abgegeben, so ist dieselbe zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist laut Gebürentarispfost 79, Punkt e stempelfrei, wenn jedoch in das Protokoll auch die Bitte um Dispensation aufgenommen wird, so unterliegt das Protokoll laut Gebürentarispfost 52, Punkt A. 1 einer Gesuchstempelgebühr von 50 Kreuzern.

Wird die Erklärung schriftlich abgegeben, müssen die bezüglichen Documente durch einen königl. öffentlichen Notar, königl. Bezirksrichter, Oberstuhlrichter, Bürgermeister, durch die Gemeindevorsteherung oder den staatlichen Matrikelführer beglaubigt sein.

§ 4.

Die Dispensation kann nur im Falle triftiger Billigkeitsgründe ertheilt werden. Ob solche Umstände vorhanden sind, welche die Ertheilung der Dispensation billig erscheinen lassen, ist nach Maßgabe des einzelnen Falles zu beurtheilen.

Stehen der Eheschließung sonstige Hindernisse entgegen, die mittelst Dispensation behoben werden können, z. B. Eheunmündigkeit, Blutsverwandschaft u. s. w., so ist die Dispensation vom Aufgebote erst dann zu gewähren, wenn den Ehewerbern von diesem sonstigen Hindernisse die Dispensation bereits ertheilt wurde.

§ 5.

Die zur Gewährung der Dispensation berufene Behörde ist berechtigt, sowohl das ganze Aufgebot, als auch dessen einzelne Theile, z. B. die Veröffentlichung des Aufgebotes mittelst Zeitung nachzusehen; sie ist weiters auch berechtigt, die Aufgebotsfrist zu verkürzen.

§ 6.

Die Dispensation ist taxfrei und laut Gebürentarispfost 34 stempelfrei.

§ 7.

Die Dispensation hat außer der Verfügung über die Dispensation, auch die Aufzählung der auf beide Ehewerber bezughabenden wesentlichen Daten, sowie die Bemerkung zu enthalten, daß die Dispensation vom Aufgebote die Ehewerber vom Nachweise der übrigen gesetzlichen Erfordernisse der Eheschließung nicht befreit.

Als zweckgemäßes Muster des Dispensationsdecretes kann folgende Formel benützt werden:

Dispensation.

Dem (Name des Bräutigams) . . . . . ,  
geboren am . . . . . in . . . . . , (Religion)  
. . . . . , wohnhaft in . . . . . , Beschäftigung  
. . . . . , Sohn des (Vater des Bräutigams) . . . . . ,  
und der (Mutter des Bräutigams) . . . . . und . . . . .  
der (Name der Braut) . . . . . , geboren am . . . . .  
in . . . . . , (Religion) . . . . . , wohnhaft in  
. . . . . , etwaige Beschäftigung . . . . . ,  
Tochter des (Vater der Braut) . . . . . und der (Mutter  
der Braut) . . . . . ertheile ich hiemit auf Grund des  
§ 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 die Dis-  
pensation vom Eheaufgebote.

Diese Dispensation befreit die Ehewerber nicht vom Nachweise der übrigen gesetzmäßigen Erfordernisse der Eheschließung.



§ 8.

Wird die Dispensation erteilt, hat die zur Dispensation berufene Behörde, falls die Ehevererber die im Sinne des § 57 des Gesetzesartikels XXXIII. vom Jahre 1894 erforderliche Erklärung schriftlich abgegeben haben, die bezügliche Erklärung zurückzubehalten, die übrigen Schriften aber den Parteien auszufolgen. Wird die Dispensation verweigert, erhalten die Ehevererber sämtliche Documente zurück.

§ 9.

Wenn um Dispensation vom Aufgebote in Ungarn in Betreff einer solchen Ehe ange sucht wird, welche von einem in Ungarn gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen (ob Mann oder Weib) in Kroatien, Slavonien oder im Auslande geschlossen werden soll: ist nach § 8 der am 12. Febr. 1896, Bl. 7870, F.-M. erlassenen Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vorzugehen und sind auch der Absatz 4 des § 2, ferner § 4 dieser citierten Verordnung entsprechend anzuwenden.

Auf Bitte der Parteien hat der erste Beamte des Municipiums die erteilte Dispensation sammt allen Schriften —

mit Ausnahme der im § 57 des Gesetzesartikels XXXIII. vom Jahre 1894 erwähnten und im Archive zurückzubehaltenden Erklärung — sowie sammt den vorgelegten Werten, dem königl. ungar. Justizminister zu unterbreiten und zwar behufs Ausstellung der im Sinne von § 59 des Gesetzesartikels XXXIII. vom Jahre 1894 darüber auszufolgenden Bescheinigung, daß gegen die Ehe nach den Gesetzen Ungarns kein Hindernis obwaltet. Das Gesuch um Dispensation oder das über die Bitte aufgenommene Protokoll unterliegt auch in diesem Falle nur einer Stempelgebühr von 50 Kreuzern, ferner jede Beilage, die erteilte Dispensation mit inbegriffen, einer Beilagenstempelgebühr von 15 Kreuzern.

Außerdem entfällt Ein Gulden Stempel auf die im Sinne des § 59 des Gesetzesartikels XXXIII. vom Jahre 1894 auszustellende Bescheinigung. Einem Gesuche aus dem Auslande kann anstatt von Stempelmarken auch deren Geldwert beige schlossen werden. Damit den Parteien die Justizministerial-Bescheinigung sammt den übrigen Schriften im Wege der Post nach dem Auslande franco zugestellt werden könne, ist auch das Postporto vorzulegen.“

3.

**Erlaß der k. k. Statthalterei vom 31. Juli 1897, Bl. 15.260,  
betreffend die Eintragung des Namens der Hebammen in die Geburtsbücher.**

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat unterm 31. Juli 1897, Nr. 15.260, betreffend die Eintragung des Namens der Hebammen in die Geburtsbücher Nachstehendes anher eröffnet:

„Aus wiederholten Recursverhandlungen und mehrfachen Beschwerden geprüfter Hebammen hat die k. k. Statthalterei ersehen, daß in den letzteren Jahren das Afterhebammenwesen immer mehr in Zunahme begriffen ist.

Damit die berufenen Behörden in die Lage kommen gegen die Afterhebammen im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 57), betreffend die unbefugte Ausübung der Geburtshilfe mit Erfolg vorgehen, und dadurch die Rechte der geprüften Hebammen wahren zu können, beehrt sich die k. k. Statthalterei,

unter Hinweis auf die h. ä. Zuschrift vom 10. November 1884, Bl. 18.114 an das hochw. Ordinariat das höfliche Ersuchen zu richten, den Seelsorgern gefälligst die Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 2. Juli 1825, Bl. 20.248 (St.-Gub.-Vdg. vom 30. Juli 1825, Bl. 18.063), bezüglich der Eintragung des Namens der Hebammen in die Geburtsbücher in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, beim Vorkommen von Afterhebammen, d. i. von Personen, welche die Geburtshilfe gewerbsmäßig, gegen Bezahlung unbefugt betreiben, die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.“

Hievon werden die Herren Matrikenführer mit Hinweis auf das „Kirchliche Verordnungs-Blatt“ I., Nr. 439 vom 25. Jänner 1885, VII. zur Darnachachtung verständiget.

4.

**Mittheilung,**

**betreffend die Durchführung der neuen Todtenbeschauordnung.**

Laut Mittheilung der hochlöblichen k. k. Statthalterei, ddo. Graz am 28. October 1897, Bl. 33.208, gelangen am 1. Jänner 1898 die Bestimmungen der neuen Todtenbeschauordnung zur Durchführung.

Im Sinne dieser Mittheilung werden die Pfarrämter, beziehungsweise die zuständigen Matrikenführer und Friedhofverwaltungen mit der Einladung begrüßt, bei der Durchführung dieser neuen Verordnung mitzuwirken.

5.

### Erlaß der k. k. Statthalterei,

betreffend die Hintanhaltung der Auswanderung nach Amerika.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei in Graz hat mit Zuschrift vom 4. November 1897, Zl. 33.285 Folgendes anher mitgetheilt:

„Wie dem k. k. Ministerium des Innern seitens des k. u. k. Ministeriums des Neußern mitgetheilt wurde, ist seitens der Staatsregierung Sancto Paulo eine Action wegen Anwerbung von 10.000 Auswanderern aus Oesterreich, insbesondere aus Steiermark, Görz, Kärnten, Istrien und Galizien eingeleitet worden.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. October 1897, Zl. 2154/C. u. M. wird hievon dem hochwürdigem fürstbischöflichen Ordinariate mit dem Ersuchen Mittheilung gemacht, auch im wohldortigen

Wirkungskreise gefälligst veranlassen zu wollen, daß im Wege der Belehrung oder in sonst geeignet erscheinender Weise dem Treiben etwaiger Agenten wirksam entgegengetreten werde.

Beigefügt wird, daß die der k. k. Statthalterei unterstehenden politischen Behörden mit dem Erlasse vom 26. October 1897, Zl. 32.478 die entsprechenden Weisungen bereits erhielten.“

Es wolle demnach im Sinne der bezogenen Maßnahmen der hohen k. k. Regierung den Gläubigen das Mißliche und Gefährliche einer solchen Auswanderung in geeigneter Weise auseinander gesetzt werden. (Vergleiche die hierämtl. Currende vom 13. November 1897, Nr. 3933).

6.

### Diöcesan-Nachrichten.

**Investiert** wurden: Herr Franz Lekše, Kaplan in Zirkoviz, auf die Pfarre St. Lorenzen in Leutsch; Herr Alois Suta, Kaplan in Lichtenwald, auf die Pfarre St. Margarethen unter Pettau und Herr Johann Toman, Kaplan in Schleiniz bei Marburg, auf die Pfarre St. Lambert in Skomern.

**Wiederangestellt** wurden als Kapläne die Herren Provisoren: Anton Drogenik in Lichtenwald und Valentin Vogrinc in Zirkoviz.

**Übersetzt** wurde Herr Anton Podvinski, Kaplan in Maria-Neustift bei Pettau, in gleicher Eigenschaft nach Schleiniz bei Marburg.

**Unbesetzt** sind geblieben die Kaplansposten in Maria Neustift bei Pettau und Leutsch.

### F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 1. Jänner 1898.

† Michael,  
Fürstbischhof.